

Zeitschrift: Fraueztig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1994-1995)
Heft: 52

Artikel: Das Kind muss weg : Vormundschaftsbehörde und Psychiatrisierung im Dorf
Autor: Ramsauer, Nadja
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Kind muss weg

Vormundschaftsbehörde und Psychiatrisierung im Dorf

Barbara C. machte im Bürgerspital von S. einen unauffälligen Eindruck. Sie kam regelmässig in die Schwangerschaftskontrolle und hatte eine komplikationslose Geburt. Die Vormundschaftsbehörde hatte zu diesem Zeitpunkt bereits ein Dossier angelegt.

Von Nadja Ramsauer *

Nach dem Spitalaufenthalt wollte Barbara C. nach Hause zurück. Mit ihrem Freund Walter W. wohnte sie seit einem Jahr in einem alten Bauernhaus in einer 200-Seelen-Gemeinde im Kanton Bern.

Drei Tage nach der Geburt Ende Dezember 1992 kam der Sozialarbeiter F. zu ihr ins Spital. Der Gemeindepräsident K., ein zugezogener SVPl, war auch dabei. «Sie eröffneten mir, dass ich das Kind nicht nach Hause nehmen könne. Ich wurde vor die Alternative gestellt, mit dem Kind für ein Jahr in ein Mütterheim zu gehen oder meine Tochter in eine Pflegfamilie zu geben.»

Barbara C. bekam Angst. Sie verliess das Spital vorzeitig und brachte das Kind zum Bruder ihres Freundes Walter W. Dort tauchten vier Tage später der Sozialarbeiter und der Gemeindepräsident wieder auf. Sie brachten das Kind weg. Sechs Monate lang wissen die Eltern nicht, wo ihre Tochter ist.

«Wenig Auftrieb und keine Zukunft»

Dass Manuela nicht bei den Eltern bleiben könne, entschied der Gemeinderat von R. als zuständige Vormundschaftsbehörde schon anfangs Dezember 1992. Er entzog Barbara C. die Obhut über ihr Kind gemäss Artikel 310 Zivilgesetzbuch. Der Sozialarbeiter F. wurde zum Beistand von Manuela ernannt.

«Fräulein C. hatte sich an mehreren Arbeitsstellen im Altersheim und im Gastgewerbe zu bewähren bemüht. In den letzten zwei Jahren blieben Erfolge im Arbeitsbereich aber aus, so dass sie nur ca. vier Monate effektiv arbeitete. Barbara C. wirkt resigniert. Sie zeigt wenig Auftrieb und kann sich auch die Zukunft mit ihrem Kind schwer vorstellen.»

Um den Vater stand es aus der Sicht der Vormundschaftsbehörde noch schlimmer. Seit 1983 hatte sie sich mit dem Verhalten von Walter W. zu befassen: «Herr W. hat massive Alkoholprobleme. Der Sozialmedizinische Dienst bot mit unserer Unterstützung immer wieder Hilfestellungen an und zog auch Massnahmen durch, um ein angepassteres Verhalten zu erreichen, was sich als sehr schwierig erweist.»

Entscheid: Kindswegnahme

Die Vormundschaftsbehörde traute dem Paar die Erziehung ihrer Tochter nicht zu: «Wie bereits angetont, fühlen die jungen Leute, dass sie nicht in der Lage sind, einem Kind ein liebevolles, gesichertes Zuhause anzubieten. Sie merken, dass echtes Selbstvertrauen, Halt und Tragfähigkeit fehlen und dass sie ihre Kraft für sich selber brauchen.» Und: «Beide gehören zu den schwachen Gliedern unserer Gesellschaft. Sie brauchen Hilfe, um im alltäglichen Leben zu bestehen und den Unterhalt für sich aufzubringen.»

Die Vormundschaftsbehörde half den beiden zünftig nach. Der Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB bedeutet neben dem vollständigen Entzug der elterlichen Rechte den zweitschwersten Eingriff in die Familie. Das Kind wird den Eltern weggenommen, sie verlieren das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort, die Pflege und die Erziehung. Das ZGB würde aber auch mildere Massnahmen vorsehen: Die Vormundschaftsbehörde kann eine Erziehungsaufsicht durch eine Fürsorgerin ausüben, die Eltern ermahnen oder ihnen Weisungen erteilen. Ebenso ist die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft möglich, indem das Kind einen Beistand erhält, der den Eltern Ratsschläge bei der Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes erteilt. Die spätere Anwältin des Ehepaars W., aber auch der Notar R. im benachbarten Dorf hätten eine solche Erziehungsbeistandschaft als ausreichend erachtet.

In der Stadt Zürich wird gemäss Heinrich Nufer vom M.-Meierhofer-Institut zuerst der Weg der Begleitung, dann des Beistandes und zuletzt des Obhutsentzuges beschritten. Weggenommen werden Kinder nur bei schwersten Drogen- oder Alkoholproblemen. In einem vergleichbaren Fall wäre es nach seiner Einschätzung in Zürich zu einer Begleitung gekommen.

Der harte Entscheid der Vormundschaftsbehörde ist im Unterschied zu den städtischen Verhältnissen eng mit dem dörflichen Sozialleben verknüpft. Seit seiner Kindheit kennen die Behördenmitglieder Walter W., seit Jahren stört sie sein Verhalten.

Oder: Eine Chance haben?

Am 12. Januar 1993 legte Barbara C. Rekurs gegen die Wegnahme ihres Kindes ein. Nach einer Unterredung mit der Vormundschaftsbehörde zog sie ihre Beschwerde zurück. «Ich wurde auf die Gemeinde zitiert. Der Gemeindepräsident, der Sozialarbeiter und drei weitere Gemeindevertreter waren anwesend. Alle sagten mir, dass ich keine Chance hätte, Manuela nach Hause nehmen zu können. Ich solle endlich aufhören zu stürmen. Zum Rückzug der Beschwerde wurde ich genötigt.»

Zwei Monate später heiratete Barbara C. ihren Freund Walter W. Die Vormundschaftsbehörde entzog auch ihm die Obhut für das Kind: «Massive Alkoholprobleme, Arbeitslosigkeit und Uneinsichtigkeit etc. führen zur Verwahrlosung, sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Abhängigkeit.» Schon vor einigen Jahren hatte die Behörde beim Regierungsstatthalter beantragt, Walter W. durch Anordnung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges in eine «geeignete Anstalt zur Arbeitserziehung, verbunden mit einer Alkoholentzugskur» einzuführen. Im März 1993 war dieser Entscheid noch hängig.

Auch Walter W. rekurrierte gegen den Obhutsentzug: «Zur Begründung bin ich mit meiner Frau der Meinung, dass wir als Ehepaar ohne besondere Probleme in der Lage sind, unser Kind selbst zu besorgen und zu erziehen. Gerade dank meiner Frau und meiner Tochter Manuela habe ich mit der Sauferei aufgehört. (...) Wir möchten eine Chance haben, um es Ihnen zu beweisen.» Die Gemeinde wies die Beschwerde ab. Die «gute Absicht» des Walter W. alleine reichte ihr nicht aus, um das Kind zurückzugeben. Auch die Tatsache, dass Walter W. inzwischen eine feste Teilzeitstelle bei der Kehrichtabfuhr hatte, wurde nicht berücksichtigt.

Das Ehepaar W., inzwischen unterstützt von einer Anwältin einer Hilfsorganisation, zog den Rekurs an den Regierungsstatthalter weiter. Fast ein Jahr lang sollte es nun ungewiss bleiben, ob Manuela wieder nach Hause konnte. Immerhin wurde auf Gesuch der Anwältin dem Ehepaar zugestanden, Manuela im Kinderheim besuchen zu können.



Noch heute werden Frauen vor die Alternative gestellt, in ein Mütterheim zu gehen oder ihr Kind wegzugeben. Bild: Magdalenheim Zürich, um 1900.

«Nicht lebenstüchtig»

Auf Anordnung des Regierungsstatthalters wurden Barbara und Walter W. von zwei Psychiatern untersucht. Zum Gesprächstermin bei Dr. I. begleitete sie ein Freund. Gar nicht respektvoll sei er mit den beiden umgegangen. Dr. I. kündete auch einen Besuch in der folgenden Woche an. «Dann kam er schon am Samstag. Wir waren am Heuen und hatten nur kurz Zeit für das Mittagessen. Nachher stand im Bericht, das Essgeschirr sei ungewaschen herumgestanden». Das «nicht sehr hohe Niveau der Ordnungsansprüche und der Sauberkeit» war nur ein erster Kritikpunkt des Psychiaters. Sein Gutachten stützte er im übrigen auf vergangene und vom dörflichen Hörensagen erfundene Geschichten. Jeden Morgen besuchte das Ehepaar das Wirtshaus. Oder: Walter W. sei gewalttätig. Oder: Barbara W. könne sich nicht entscheiden, ob sie das Kind behalten wolle. Dass Barbara W. ihre Beschwerde auf Druck der Behörde zurückzog, erwähnte Dr. I. nicht. Für ihn stand fest, dass sich bei ihr «limitierte intellektuelle Möglichkeiten» mit einer «passiven Lebensbewältigungsmentalität» verbanden. Im Bericht des Regierungsstatthalters wird es ein halbes Jahr später heißen, Barbara C. sei eine «nicht überragend lebenstüchtige Frau».

Dr. I. hielt den beiden vor, dass sie Manuela im Heim zu selten besuchten. Die finanziellen Verhältnisse, die höchstens einen Besuch pro Woche erlaubten, berücksichtigte er nicht,

ebensowenig wie den komplizierten, mehrstündigen Anfahrtsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Trotz der argumentativen Dürftigkeit gab Dr. I. eine eindeutige Empfehlung ab: «Dem Kind gehört eine Chance und es darf nicht zum Therapeutikum der Eltern oder deren Beziehung gemacht werden.»

Ganz anders beurteilte der zweite Psychiater Dr. G. die Situation. Durch die Heirat mit Barbara C. habe Walter W. mehr Halt gewonnen. Sein Alkoholkonsum sei ohne Auswirkung auf seine alltägliche Lebensführung. Disposition zu Gewalttätigkeit liege keine vor. Und Barbara W. bewältige ihre Lebenssituation sehr gut. Dr. G. wandte sich in einem persönlichen Schreiben nochmals an den Regierungsstatthalter: «Mich befremdet die Härte des Vorgehens beim Ehepaar W., bei denen a priori davon ausgegangen wird, dass sie nicht in der Lage seien, für ein Kind zu sorgen. Diese Vermutung ist aber Spekulation; aufgrund der psychischen Konstellation (...) sehe ich keinen Anhalt, ihnen das Kind im voraus wegzunehmen.»

Weggehen aus dem Dorf

Endlich fällt der Regierungsstatthalter im Januar 1994 sein Urteil zum Fall W. Er weist den Rekurs ab, im wesentlichen begründet durch das Gutachten des ersten Psychiaters

Dr. I. Für die Eltern ist nach langem Hoffen dieser Entscheid zutiefst enttäuschend und schmerhaft. Mit der Anwältin ziehen sie den Rekurs jetzt weiter. Im Dezember 1994 soll das Obergericht in Bern entscheiden.

Inzwischen hat der Gemeinderat im August 1994 nochmals beim Regierungsstatthalter beantragt, Walter W. per fürsorgerischen Freiheitsentzug in eine Arbeitserziehungsanstalt einzulegen. Walter W. ist überzeugt, dass der Regierungsstatthalter in diesem Sinne entscheiden wird. Nach einem solchen Beschluss würde es noch schwieriger werden, die Tochter zurückzubekommen.

Am liebsten würden Barbara und Walter W. wegziehen. «Im Dorf werden wir behandelt, als ob wir die Pest hätten. Kaum jemand spricht mit uns.» Immer wieder kursieren Gerüchte, zum Beispiel, dass Barbara W. schwanger sei. «Abgesehen von diesem Dorfklatsch hatte die Vormundschaftsbehörde mich seit der Geburt meiner Tochter gewarnt, dass ich keine Kinder erziehen könne. Zwanzig Kinder könnte ich auf die Welt stellen, jedes würde sie mir wegnehmen.»

* Nadja Ramsauer arbeitet anhand von Vormundschaftsakten an einem Lizentiat zum Thema «Kindswegnahmen in Zürich in den Jahren 1910 bis 1930.»